

Benutzerordnung

- Das Ganztagsmodul der Schülerbetreuung beinhaltet eine Hausaufgabenbetreuung unter Aufsicht der Betreuer. Ziel dabei ist es, die Kinder dahingehend zu motivieren und zu unterstützen, ihre Aufgaben möglichst eigenständig zu erledigen, wobei das Betreuungspersonal für Fragen bzw. für Hilfestellungen selbstverständlich zur Verfügung steht. Das Betreuungspersonal kann keine Garantie für Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufgaben übernehmen. Kontrollen sind nur sporadisch möglich.
- Bei Krankheit Ihres Kindes teilen Sie uns dies bitte bis 7:45 Uhr morgens mit.
- Nimmt ein Kind an einem Tag nicht am warmen Mittagessen teil, kann dies ebenfalls bis 7:45 Uhr mitgeteilt werden. So besteht die Möglichkeit, das Mittagessen abzubestellen. Ansonsten muss es in Rechnung gestellt werden.
- Es reicht nicht, die Kinder in der Schule krank zu melden.
- Die AWO Ortenau e. V. behält sich vor, Kinder bei starken Regelverstößen von der Schülerbetreuung auszuschließen, ebenso für den Fall, dass die monatliche Betreuungsgebühr nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ordnungsgemäß entrichtet wird.
- Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert: auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.). Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben bzw. mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person.
- Die Aufsichtspflicht durch die Schülerbetreuung beschränkt sich auf die Zeit der von Ihnen gebuchten Anmeldezeiten. Sollte Ihr Kind das Gelände der Schülerbetreuung unerlaubt verlassen, kann keine Haftung übernommen werden.
- Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm, Läusebefall) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist auf Verlangen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Kontaktdaten der Betreuung:

- **E-Mail:** schuelerbetreuung-ringsheim@awo-ortenau.de
- **Telefonnummer:** 07822/ 448847 (es besteht die Möglichkeit auf AB zu sprechen)
- **Handynummer:** 0178 2924233 (ab 11 Uhr)